

BGer 4A_448/2008 vom 16. Dezember 2008

Bundesgericht, 2008-12-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_448_2008

FR: TF 4A_448/2008 du 16 décembre 2008

IT: TF 4A_448/2008 del 16 dicembre 2008

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist somit weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254 mit Hinweisen).

Unerlässlich ist im Hinblick auf Art. 42 Abs. 2 BGG , dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt. Der Beschwerdeführer soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die er im kantonalen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit seiner Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1 S. 245 f.; 121 III 397 E. 2a S. 400; 116 II 745 E. 3 S. 749). Ferner hat die Begründung in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen und der blosser Verweis auf kantonale Akten ist unzulässig (BGE 126 III 198 E. 1d S. 201; 116 II 92 E. 2 S. 93 f.; 110 II 74 E. I.1 S. 78).

E. 1.2

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG). Überdies muss die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein (Art. 97 Abs. 1 BGG). Neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur soweit vorgebracht werden, als der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt (Art. 99 Abs. 1 BGG).

Der Beschwerdeführer, der die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten will, muss substantiiert darlegen, inwiefern die Voraussetzungen einer Ausnahme gemäss Art. 105 Abs. 2 BGG gegeben sind und das Verfahren bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts anders ausgefallen wäre; andernfalls kann ein Sachverhalt, der vom im angefochtenen Entscheid festgestellten abweicht, nicht berücksichtigt werden. Auf eine

Kritik an den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz, die diesen Anforderungen nicht genügt, ist nicht einzutreten (vgl. BGE 133 III 350 E. 1.3 S. 351 f., 393 E. 7.1 S. 398, 462 E. 2.4 S. 466 f.).

E. 1.3

Diese Grundsätze verkennen die Beschwerdeführer. Sie stellen ihren rechtlichen Vorbringen eine mehrseitige eigene Sachverhaltsdarstellung voran, in der sie in zahlreichen Punkten von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichen oder diese erweitern. Sie bringen dabei verschiedentlich vor, die Sachverhaltsfeststellungen seien unrichtig bzw. willkürlich oder unvollständig, ohne jedoch rechtsgenügend zu begründen, inwiefern sich Ausnahmen von der Sachverhaltsbindung gemäss Art. 105 Abs. 2 und Art. 97 Abs. 1 BGG rechtfertigen. Ihre Vorbringen haben daher insoweit unbeachtlich zu bleiben.

Unbeachtlich sind auch die verschiedenen Verweise der Beschwerdeführer auf ihre im kantonalen Verfahren eingereichten Rechtsschriften. Ebenso wenig zu berücksichtigen sind grundsätzlich die Ausführungen der Beschwerdeführer, soweit sie sich gegen das erstinstanzliche Urteil richten, da die Beschwerde nur gegen den letztinstanzlichen Entscheid der Vorinstanz zulässig ist (Art. 75 Abs. 1 BGG).

Auch in ihrer weiteren Beschwerdebegründung weichen die Beschwerdeführer beharrlich von den vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen ab oder erweitern diese, als ob dem Bundesgericht eine freie Prüfung sämtlicher Tat- und Rechtsfragen zukäme. Dabei behaupten sie zwar jeweils eine willkürliche Beweiswürdigung oder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, verfehlen dabei jedoch die gesetzlichen Begründungsanforderungen (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 42 Abs. 2 BGG).

Soweit die Beschwerdeführer ihre Rügen auf einen Sachverhalt stützen, der von den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz abweicht, sind sie nicht zu hören. Da die Rechtsschrift in unzulässiger Weise Sachverhaltsrügen und rechtliche Vorbringen vermengt, ist kaum mehr erkennbar, welche Bundesrechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt sein sollen, wenn die verbindlichen Feststellungen im angefochtenen Entscheid zugrunde gelegt werden (Art. 105 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeführer begründen die von ihnen behaupteten Bundesrechtsverletzungen weitgehend mit einem von der Vorinstanz abweichenden Ablauf der Ereignisse, um jeweils damit zu schliessen, die Vorinstanz verletze Bundesrecht, soweit sie zu einem abweichenden Ergebnis komme. Die Beschwerdeführer genügen den gesetzlichen Begründungsanforderungen (Art. 42 Abs. 2 BGG) auch insoweit nicht, als sie sich zum Teil nicht konkret mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinandersetzen, sondern sich damit begnügen, ihre bereits im kantonalen Verfahren vertretenen Standpunkte erneut zu bekräftigen. Insoweit sind auch die Rügen der Verletzung von Bundesprivatrecht mehrheitlich ungenügend begründet. So stellen die Beschwerdeführer etwa den Missbrauch der Vertretungsmacht durch H._____, dem einzigen Verwaltungsrat der Beschwerdegegnerin, in Abrede, ohne ausreichend darzutun, inwiefern die Vorinstanz mit ihrer entsprechenden Erwägung Bundesrecht verletzt haben soll. Entsprechendes gilt hinsichtlich der vorinstanzlichen Erwägung, die Beschwerdeführer hätten diesen Missbrauch erkennen können und müssen.

Auf die Beschwerde kann daher mangels rechtsgenügender Begründung zum grössten Teil nicht eingetreten werden. Auf die Vorbringen der Beschwerdeführer ist im Folgenden nur

noch insoweit einzugehen, als daraus wenigstens sinngemäss erkennbar ist, welche Bundesrechtssätze und inwiefern diese durch den angefochtenen Entscheid verletzt sein sollen.

E. 2

Die Beschwerdeführer werfen der Vorinstanz eine Verletzung von Art. 8 ZGB vor.

E. 2.1

Sie bringen dazu vor, die Vorinstanz ignoriere, dass die Beschwerdeführer "über rechtsgültig unterzeichnete, formgültige und notifizierte, seitens der Klägerin gar anwaltlich geprüfte und genehmigte Abtretungen ... (BB 26, 50, 56, 58, 61, 61, 63, 72, 107, 107a)" verfügten. Eine strikte Beweisführung, die jedes Detail der den Abtretungen zugrunde liegenden Vereinbarungen und Transaktionen schriftlich belegten, könne von ihnen nicht verlangt werden. Die Vorinstanz habe an das Beweismass zu den Tatsachen, die den Abtretungen zugrunde liegen, zu hohe Anforderungen gestellt. Zudem habe die Beschwerdegegnerin zu beweisen, inwiefern die Abtretungen an die Beschwerdeführer nichtig sein sollen; sie allein trage die Folgen der Beweislosigkeit. Sie selbst hätten mit mehr als 150 Urkunden und unzähligen Zeugenofferten die Hintergründe und den Rechtsgrund der Abtretungen behauptet und bewiesen.

E. 2.2

Die Beschwerdeführer vermögen keine Verletzung von Art. 8 ZGB darzutun: Wohl gibt diese Bestimmung der beweisbelasteten Partei in allen bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten einen Anspruch darauf, für rechtserhebliche Sachvorbringen zum Beweis zugelassen zu werden (BGE 133 III 295 E. 7.1 S. 299; 130 III 591 E. 5.4 S. 601), wenn ihr Beweisantrag nach Form und Inhalt den Vorschriften des kantonalen Verfahrensrechts entspricht (BGE 133 III 295 E. 7.1 S. 299; 129 III 18 E. 2.6 S. 24 f.; 114 II 289 E. 2a S. 290; je mit Hinweisen). Wo allerdings das Gericht in Würdigung von Beweisen zur Überzeugung gelangt, eine Tatsachenbehauptung sei bewiesen oder widerlegt, wird die Beweislastverteilung gegenstandslos (BGE 134 II 235 E. 4.3.4 S. 241). Diesfalls liegt freie Beweiswürdigung vor, die bundesrechtlich nicht geregelt ist, auch nicht durch Art. 8 ZGB . Diese Bestimmung schreibt dem Richter insbesondere nicht vor, mit welchen Mitteln der Sachverhalt abzuklären und wie das Ergebnis davon zu würdigen ist (BGE 130 III 591 E. 5.4 S. 602; 122 III 219 E. 3c S. 223; 114 II 289 E. 2a S. 291; je mit Hinweisen).

Dies verkennen die Beschwerdeführer mit ihren Ausführungen, mit denen sie in erster Linie einmal mehr die vorinstanzliche Beweiswürdigung in Frage stellen. Die Vorinstanz hielt die verschiedenen Umstände, die sie zur Erwägung veranlassten, die Beschwerdeführer hätten das deliktische Handeln bzw. den Missbrauch der Vertretungsmacht erkennen müssen, für erwiesen. Die Frage der Beweislastverteilung stellt sich daher nicht. Ebenso wenig ist ersichtlich, inwiefern die Vorinstanz in diesem Zusammenhang von einem unzutreffenden Beweismass ausgegangen sein soll.

Wie es sich mit der Frage der von den Beschwerdeführern behaupteten Gegenleistungen an die Beschwerdegegnerin verhält, kann vorliegend offenbleiben, da es sich dabei um eine selbständige Alternativbegründung der Vorinstanz handelt und sich die Beschwerde hinsichtlich der Hauptbegründung als unbegründet erweist, soweit überhaupt darauf eingetreten werden kann.

E. 3

Haltlos ist schliesslich auch die Rüge, die Vorinstanz habe Art. 20 OR verletzt. Die Beschwerdeführer verkennen, dass nach der Hauptbegründung der Vorinstanz der einzige Verwaltungsrat der Beschwerdegegnerin seine Vertretungsmacht - für die Beschwerdeführer erkennbar - missbraucht habe, weshalb er die Beschwerdegegnerin nicht verpflichten bzw. für sie verfügen konnte. Die Vorinstanz hat den angefochtenen Entscheid damit in erster Linie mit der fehlenden Vertretungsmacht des Organvertreters begründet und nicht mit der Widerrechtlichkeit bzw. Sittenwidrigkeit (Art. 20 OR) der abgeschlossenen Verträge, wie dies die Beschwerdeführer anzunehmen scheinen. Ihre Rüge stösst daher ins Leere.

E. 4

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend werden die Beschwerdeführer kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 66 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.